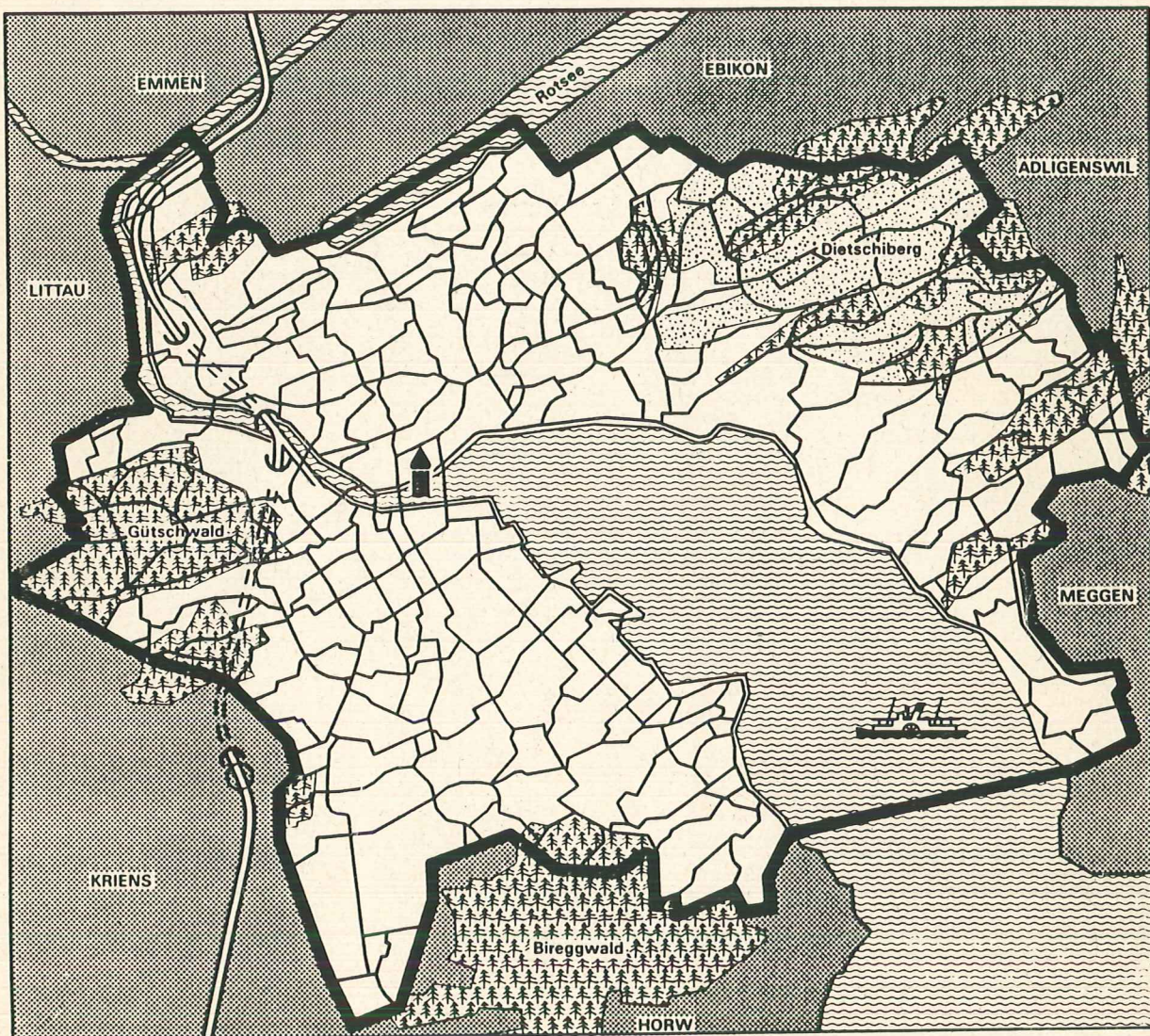


Stadt Luzern



Richtplan R1 Fusswege



REGIERUNGSRAT DES KANTONS LUZERN
genehmigt am 7. Januar 1997/78

GROSSER STADTRAT VON LUZERN
genehmigt am 28. November 1996

Übersicht

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege sowie das Weggesetz des Kantons Luzern verpflichten die Gemeinden, einen Richtplan über das Fusswegnetz zu erstellen. Zuständig dafür ist nach Art. 1 des Bau- und Zonenreglementes (BZR) der Stadtrat. Der Richtplan muss öffentlich aufgelegt werden. Er bedarf der Genehmigung des Grossen Stadtrates.

Richtpläne sind lediglich für die Behörden verbindlich. Der Richtplan dient als Koordinationsinstrument, um das im Rahmen der Stadtplanung entwickelte Fusswegnetz mit Bebauungsplänen und allenfalls mit Wegplänen eigentümergebunden sicherzustellen. Mit den bisher schon aufgestellten Quartierbebauungsplänen ist dies zum grossen Teil bereits erfolgt. Durch das kantonale Vorprüfungsverfahren und die öffentliche Planaufgabe ist die Koordination mit den Fusswegnetzen der Nachbargemeinden und dem regionalen Wanderwegnetz gewährleistet.

Das Fusswegnetz besteht bereits zu fast 90%. Der Richtplan zeigt auf, wo Lücken geschlossen werden sollen und wo die öffentliche Begehbarkeit des Netzes sichergestellt werden soll. Ferner gibt er Hinweise auf Massnahmen zur Verbesserung der Fussgängersicherheit bei verkehrsreichen Strassen. Mit dem Richtplan R1 Fusswege wird der Gesetzauftrag erfüllt.

Inhaltsverzeichnis

	SEITEN
Übersicht	2
1. Der Auftrag zum Richtplan	5
2. Fusswege als wichtiges Element des Verkehrsnetzes	5
3. Wunschlinienschema für das Fusswegnetz	5
4. Ausbauprinzipien für das Fusswegnetz	6
5. Planungsablauf	6
6. Vor allem sind Lücken zu schliessen	6
7. Die Ergänzungen des bestehenden Fusswegnetzes	7
8. Daten zum Fusswegnetz	9
9. Massnahmen zur Verbesserung der Fussgängersicherheit	9
10. Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht Baudepartement	10
11. Die Meinungsäusserungen im Rahmen der Planaufgabe	11
12. Schritte zur Realisierung	12
13. Folgekosten	12
14. Beschluss des Stadtrates	14
15. Beschluss des Grossen Stadtrates	15
Anhang	16

Richtplan R1 Fusswege

1. Der Auftrag zum Richtplan

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege sowie das Weggesetz des Kantons Luzern verpflichten die Gemeinden, einen **Richtplan** über das Fusswegnetz zu erstellen und die Realisierung des Fusswegnetzes mit Nutzungsplänen (Bebauungspläne, Wegpläne) sicherzustellen. Der Richtplan über das ausserhalb des Siedlungsgebietes liegende Wanderwegnetz wird vom Regionalplanungsverband Luzern erstellt. Richtpläne sind lediglich für die Behörden verbindlich. Damit Richtplaninhalte für Grundeigentümer verbindlich werden, müssen **Nutzungspläne** (Bebauungspläne, Wegpläne) aufgestellt werden. Eine Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen zum Thema Fuss- und Wanderwege befindet sich im Anhang.

2. Fusswege als wichtiges Element des Verkehrsnetzes

Fusswege werden von jedermann benutzt. Die Füsse sind das billigste, gesündeste, begegnungs- und umweltfreundlichste und sicher auch das älteste "Verkehrsmittel". In der Stadt ist der Fussgänger sehr oft schneller als die übrigen Verkehrsteilnehmer am Ziel. Auch Autofahrer und Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel sind für einen Teil ihres Reiseweges Fussgänger. Erst als Fussgänger sind sie übrigens auch Einkäufer und Kunden und nur durch Fussgänger entstehen die begehrten, kommerziell interessanten Passantenlagen. Fusswege verbinden Wohn- und Arbeitsgebiete sowie Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Sehenswürdigkeiten, Sportanlagen und Erholungsgebiete untereinander. Sie schaffen direkte Verbindungen zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und verbessern so die Erreichbarkeit der Zielpunkte. Fusswege sollen jedoch wenn möglich abgetrennt vom übrigen Verkehr geführt werden. Fusswege sind ebenso wichtig wie andere Verkehrsverbindungen. Ein attraktives Fusswegnetz ist ein wichtiger Beitrag zur Lösung der städtischen Verkehrsprobleme.

3. Wunschlinienschema für das Fusswegnetz

Ausgangspunkte von Fussgängern



Wohnungen
Hotels
Bushaltestellen
Bahnhof
Schiffplätzen
Parkplätze

Zielpunkte von Fussgängern



Kindergärten
Schulen
Arbeitsplätze
Einkaufsorte/Quartierzentren
City
Kirchen
Museen
Fremdenattraktionen
Bäder/Sportanlagen
Grünflächen
Quartiersspielplätze
Aussichtspunkte
Naherholungsgebiete

4. Ausbauprinzipien für das Fusswegnetz

- Ausgangspunkte nach Möglichkeit direkt mit den Zielpunkten verbinden, aber auch attraktive Rundwegmöglichkeiten schaffen (Netz).
- Fusswege vom Fahrverkehr trennen oder verkehrsberuhigte Strassen benützen.
- Fusswege durch interessante Strassenräume, entlang Grünanlagen und Seeufer, über Aussichtspunkte führen.
- Unnötige Höhendifferenzen vermeiden.
- Fusswegnetz soweit wie möglich rollstuhl- und kinderwagengängig ausbauen (max. 6% Steigung).
- Kreuzungen mit Hauptverkehrsstrassen gefahrlos gestalten.
- Beläge: Asphalt, Betonplatten, Pflästerungen, Mergel, Naturwege, naturnahe Gestaltung der Bankette.
- Wanderwege ausserhalb Siedlungsbereich als Naturwege.
- Wegweiser mit Wanderwegnetz-Signalisation koordinieren.
- Schulwege und nachts benutzte Treppen beleuchten.
- Anschlüsse an das Wanderwegnetz sicherstellen.

5. Planungsablauf

Der Richtplan R1 Fusswege ist ein Produkt der offenen Quartierplanungen, die in den Jahren 1983-93 in allen Quartieren der Stadt durchgeführt worden sind. Gestützt auf das Grobkonzept "Fusswege" der Stadtplanungskommission vom 6. Juli 1983 wurde im Rahmen der Quartierplanungen das Netz zur Diskussion gestellt. Es wurden zahlreiche Abänderungsvorschläge eingereicht und in den Richtplan integriert. Der Richtplan-Entwurf wurde vom kantonalen Baudepartement vorgeprüft und mit dem regionalen Wanderweg-Richtplan koordiniert (vgl. Abschnitt 10).

Im Rahmen der Aufstellung von Quartierbebauungsplänen in den Quartieren Wesemlin, Altstadt/Hochwacht, Bramberg/St. Karli, Hirschmatt/Neustadt, Obergrund und Sternmatt sind vom Grossen Stadtrat bereits die eigentümergeleiteten Nutzungspläne für das Fusswegnetz erlassen worden. Die noch fehlenden Quartiere werden in den nächsten Jahren folgen. Für Fusswege ausserhalb des Baugebietes müssen zur rechtlichen Sicherung der Fusswege noch sogenannte Wegpläne aufgestellt werden.

6. Vor allem sind Lücken zu schliessen

Die Stadt Luzern verfügt bereits heute über ein sehr engmaschiges Fusswegnetz, das sich jedoch zur Hauptsache aus Trottoirs längs Verkehrsstrassen zusammensetzt. Der Richtplan R1 Fusswege übernimmt nur einen Teil dieses bestehenden Netzes und versucht, von Strassen unabhängige Wegführungen unter Berücksichtigung der wichtigsten Fussgängerziele zu einem zusammenhängenden Netz zusammenzufügen. Dies heisst nicht, dass die im Richtplan fehlenden bestehenden Fusswege und Trottoirs ihre Bedeutung verlieren würden. Für die im Richtplan aufgenommenen Verbindungen soll durch entsprechende Massnahmen die Begehbarkeit durch die Öffentlichkeit sichergestellt werden. Am wichtigsten dabei sind die vorgeschlagenen Netzergänzungen, die im Rahmen von Nutzungsplänen rechtlich gesichert und im Laufe der Zeit auch erstellt werden sollen.

7. Die Ergänzungen des bestehenden Fusswegnetzes (vgl. Planbeilage)

Nr. im Plan	Ort/Verbindung	Funktion	Rechtliche Sicherstellung	Ausbau/Bemerkungen
1	Ober-Rebstock	Verbindung nach Meggen - Flossenmatt	bei Überbauung mit Gestaltungsplan sicherstellen	Mit Überbauung realisieren (Koordination mit Gemeinde Meggen)
2	Salzfass	Verbindung Salzfass - Rebstock	-	Mit Überbauung realisieren
3	Oberste Kreuzbuchkuppe	Erschliessung Aussichtspunkt	Eigentum Stadt	-
4	Eggen-Büttenen	Verbindungsweg - Schulweg	Teilweise im B 103, im G 274 und im G 265 enthalten	Mit Überbauung realisieren. Ergänzung durch Stadt
5	Hinterwürzenbach	Verbindung Würzenbachhalde - Busendstation	In Bebauungsplan aufnehmen	
6	Schädrütihalde	Verbindung Bushaltestelle Wohnquartier - Erholungsraum	Im Gestaltungsplan G 255 enthalten	Mit Überbauung realisieren
7	Schädrütihalde	Verbindung Bushaltestelle Wohnquartier - Erholungsraum - Sonnmatt	Im Gestaltungsplan G 255 enthalten	Mit Überbauung realisieren
8	Hochhüslweid	Fussweg längs Stadtgrenze	Eigentum Stadt	Mit Überbauung realisieren
9	Schädrütihalde	Verbindung Wohnquartier - Kindergarten	Im Gestaltungsplan G 248 und G 255 enthalten	Mit Überbauung realisieren
10	Schösslihalde	Panoramaweg oberhalb Siedlungsgrenze mit Querverbindungen	Mit Gestaltungsplan und Wegplänen sicherstellen	Siedlungsgrenze mit Naturhecke verstärken, mit Überbauung realisieren
11	Verkehrshaus Bahn-Strassenquerung	Verbindung Bellerivequartier - Bushaltestelle Verkehrshaus	Im Gestaltungsplan G 253 enthalten	Mit Überbauung und Bushaltestelle Verkehrshaus realisieren
12	Gerlisberg	Erschliessung Erholungsraum Gerlisberg	Verhandlungen mit Waldeigentümer	Mit Überbauung Schösslihalde realisieren
13	Dorenbach/Dietschiberg	Schliessen der grossen Weglücken zwischen den Bereichen Utenberg und Gerlisberg. Schulwegverbindung	Verhandlungen mit betroffenen Grundeigentümern Sicherung mit Wegplänen	Teilweise Realisierung mit Überbauung Lützelmattstrasse
14	Oberlöchli	Verbindung Wohnquartier - Erholungsraum - Schulhaus	Im Gestaltungsplan G 276 vorgesehen	Realisierung mit Überbauung
15	Dreilinden	Park durch dichteres Wegnetz besser zugänglich machen	Eigentum Stadt	-
16	Unterlochli	Verbindung Bushaltestelle Wohnquartier - Erholungsraum und Waldrandweg	Mit Gestaltungsplan sicherstellen	Realisierung bei Überbauung Unterlöchli
17	Rankhof	Erschliessung Quartierspielplatz	Eigentum Stadt	-
18	Allenwinden	Erschliessung Erholungsraum	Sicherung als Grünzone durch Zonenplan. Zugänge im Bebauungsplan B 126 enthalten	Landerwerb oder Erwerb von Fusswegrechten erforderlich
19	Kantonsspital	Direkte Verbindung zu Bushaltestelle Friedental	Im Bebauungsplan B 127 enthalten	-
20	Friedental	Verbindung Parkplatz Friedental - Rotsee - Nordufer	Eigentum Stadt	Fussweg längs Reuss-Rotseekanal fertigstellen
21	Sedel	Wanderweg Ibachstrasse Sedel	-	Bestehende Wegspur ausbauen

Nr. im Plan	Ort/Verbindung	Funktion	Rechtliche Sicherstellung	Ausbau/Bemerkungen
22	Ibach	Verbindung Reussegg - Emmenbrücke	Eigentum Stadt	-
23	Reussport	Verbindung zum Reussuferweg	Im Bebauungsplan B 127 enthalten	-
24	Reuss rechtes Ufer	Reussuferweg	Eigentum Stadt/Kanton. Im Bebauungsplan B 127 enthalten	Fehlende Abschnitte ergänzen
25	Museggmauer	Erschliessung Mauer und Freiraum	Eigentum Stadt	Wegergänzung am nördlichen Mauerfuss und Durchgang Museggstrasse Wachturm
26	Bernstrasse	Verlängerter Grenzweg als Schulweg	Eigentum Stadt. Im Gestaltungsplan berücksichtigen	Realisierung bei Neuüberbauung
27	Gütschwald	Verbindung Kanonenstrasse - Kreuzstutz	-	Ausbau der bestehenden Wegspur im Wald
28	Reussinsel	linksufriger Reussuferweg	teilweise Eigentum Stadt und Kanton; Auflagen zum B 116 Bernstrasse	Ausbau bei Überbauung Reussinsel
29	Lädelistrasse	Querverbindung zur Reuss	Aufnahme in Bebauungsplan	Durchstich Bahndamm
30	Heimbachweg	Verbindung Gewerbeschule - Bruchmatt (Turnhalle)	Eigentum Stadt	Realisierung mit Offenlegung Bruchmattbach
31	Bruchmatt	Verbindung Obergütsch - Bruchmatt (Schulweg)	private Rechte vorhanden, teilweise Eigentum Stadt. Im Bebauungsplan B 128 enthalten.	-
32	Steinhof/Skimätteli	Verbindung Steinhofstrasse - Aussichtspunkt Skimätteli - Gigeliwald	Eigentum Stadt	Erschliessung Aussichtspunkt
33	Eichhof	Verbindung Alterssiedlung Fusswegnetz Kriens	Verhandlung mit Bürgergemeinde. Im Bebauungsplan B 130 enthalten	-
34	Bergli	Schulweg Eichhof - Dula	Im B 128 enthalten; durch Regierungsrat jedoch abgelehnt	Verhandlungen mit Grundeigentümern
35	Grundhof	Erschliessung Grünfläche	Landerwerb durch Stadt	Öffentlicher Park gemäss Bebauungsplan B 129
36	Paulusplatz-Bundesplatz	Neue Grünverbindung bei Gleisüberdeckung	Im Bebauungsplan B 129 enthalten	Bei Neuüberbauung Areal Bundesplatz und mit Gleisüberdeckung realisieren
37	Güterbahnhof	Verbindung Bahnhof - Tribtschen	Eigentum SBB	Brückenprojekt liegt vor. Kredit noch nicht bewilligt
38	Steghof/Eichwald	Querverbindung Allmend - See	Eigentum SBB. In Gestaltungsplan aufnehmen	-
39	Sternegg	Verbindungen Sternmattstrasse - Sternegg - Rodtegg	In Bebauungsplan B 131 enthalten	-
40	Werkhofareal	Verbindungen zum Bahnhof und zum See	Eigentum Stadt	Im B 132 vorgesehen. Mit Überbauung realisieren
41	Untergeissenstein	Verbindung Tribtschenstrasse - Geissenstein	Eigentum Stadt/ Eigentum PTT	Im B 132 vorgesehen
42	Höhenweg	Erschliessung Aussichtspunkt	Im Bebauungsplan B 131 enthalten	-
43	Zihlmattweg	Verbindung Hochrütistrasse - Allmend	Im Bebauungsplan B 131 enthalten,	-
44	Primelweg/lmfang-Ring	Schulwege Hirtenhof - Wartegg		Im Bebauungsplan B 134 vorgesehen

Nr. im Plan	Ort/Verbindung	Funktion	Rechtliche Sicherstellung	Ausbau/Bemerkungen
45	Vorderrain	Erschliessung Krete	Im Bebauungsplan B 120 enthalten	Realisierung bei Überbauung des angrenzenden Areals
46	Eisfeld	Schulweg Werkhof - Wartegg	Eigentum Stadt	-
47	Blätzigenweg	Verbindung zu Waldwegnetz	-	-
48	Matthof	Zugang zur Bushaltestelle	Im Bebauungsplan B 134 enthalten	-

8. Daten zum Fusswegnetz

Das Fusswegnetz des Richtplanes hat eine Länge von 122 km. 108 km sind dabei schon erstellt, 14 km sind noch zu erstellen. Von den bestehenden Wegen sind 77 km in öffentlichem Besitz oder werden von der Stadt zu 100% unterhalten. Für 31 km müssen mit den privaten Wegeigentümern allenfalls noch Verhandlungen geführt werden. Bei den neuen Wegverbindungen müssen mindestens 8 km von der Stadt erstellt und unterhalten werden. Für die restlichen 6 km müssen mit den privaten Eigentümern Verhandlungen geführt werden. Für die Realisierung des Fusswegnetzes wird kein Zeithorizont festgelegt. Ein wesentlicher Teil der Netzergänzungen wird im Zusammenhang mit den geplanten privaten Überbauungen erfolgen.

9. Massnahmen zur Verbesserung der Fussgängersicherheit bei verkehrsreichen Strassen

Neben dem Fusswegnetz und einer Liste der Netzergänzungen enthält der Fussweg-Richtplan eine Liste von Massnahmen zur Verbesserung der Fussgängersicherheit bei verkehrsreichen Strassen. Diese Liste ist ein sogenanntes "Zwischenergebnis", d.h. es sind Vorschläge, deren Ausführungsart noch nicht im Detail festgelegt ist.*

* Fassung gemäss Entscheid des Regierungsrates vom 7. Januar 1997/78.

Nr. im Plan	Randstein absenken	Schutzinsel ergänzen	Streifen markieren	Knoten umbauen	Unter- / Überführung erstellen
1	X	X			
2		X			
3		X			X
4	X	X			
5				X	
6					X
7					X
8	X	X			
9	X		X		
10			X		
11				X	
12	X				
13	X	X			
14	X	X			
15					X
16	X				
17		X	X		
18		X			

Nr. im Plan	Randstein absenken	Schutzinsel ergänzen	Streifen markieren	Knoten umbauen	Unter- / Überführung erstellen
19		X			
20		X	X		
21				X	
22	X	X			
23	X	X			
24	X				
25	X				
26				X	
27				X	
28	X	X			
29	X				
30					X
31	X				
32		X	X		
33		X	X		
34	X		X		
35		X	X		
36	X	X			
37	X	X			
38		X			
39	X				
40		X			
41				X	
42				X	

10. Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht des Baudepartementes

Der Vorprüfungsbericht des Baudepartementes datiert vom 12. Oktober 1995. Darin werden folgende Anträge gestellt:

- 1) Der Richtplan soll mit räumlichen Aussagen zur Koordination mit den Radwegen und mit dem öffentlichen Verkehr ergänzt werden.
- 2) Sechs bezeichnete Wegabschnitte sollen dem regionalen Wanderwegrichtplan angepasst werden.
- 3) Das Dach des Bootshafens Alpenquai soll in das Fusswegnetz miteinbezogen werden.
- 4) Der Übergang am Nordende der Seebrücke bei den Massnahmen zur Fussgängersicherheit soll überprüft werden.

Vorgenommene Korrekturen aufgrund des Vorprüfungsberichtes:

Zu 1): Die netzrelevanten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind im Richtplan nachgetragen worden. Die Koordination mit Radwegen erfolgt auf Projektebene und nicht auf Konzeptebene. Allfällige Konflikte zwischen Fuss- und Radwegen sind erst aus der Erarbeitung von Detailplänen ersichtlich.

- Zu 2):
- A. 1 -Büttenen: Keine Korrektur, der Weg ist in der Zwischenzeit verlegt worden.
 - A. 2 -Dietschiberg: Korrektur wurde vorgenommen.
 - B. 3 -Hubelmatt: Korrektur wurde vorgenommen.
 - B. 4 -Biregghof Dorfstrasse: Korrektur wurde vorgenommen.
 - B. 5 -Matthof: Korrektur wurde vorgenommen.
 - B. 6 -Waldstätterweg: Keine Korrektur, der Weg ist in der Zwischenzeit verlegt worden.

Zu 3): Bootshafen Alpenquai: Korrektur wurde vorgenommen.

Zu 4): Nordende Seebrücke: Auf die Option Unterführung wird verzichtet.

11. Die Meinungsäusserungen im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe

Während der öffentlichen Planaufgabe vom 26. Februar bis zum 26. März 1996 konnten sich Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete zum Richtplan Fusswege äussern (§ 13 Abs. 3 PBG). Bei diesen Meinungsäusserungen handelt es sich nicht um Einsprachen. Ein abschlägiger Bescheid kann nicht angefochten werden. Der Stadtrat nimmt zu den eingegangenen Meinungsäusserungen Stellung (§6 Abs. 4 PBG) und setzt den Grossen Stadtrat darüber in Kenntnis.

Es sind in der erwähnten Frist folgende vier Stellungnahmen eingegangen:

A) Der Gemeinderat von Horw stellt an der Stadtgrenze Langensandstrasse/Stutzstrasse eine Differenz zwischen den beiden Fussweg-Richtplänen fest: Horw führt die Fusswegverbindung über das Trottoir der Stutzstrasse, Luzern über den Waldstätterweg. Da es sich bei der Langensandstrasse als Fortsetzung der Stutzstrasse um eine öffentliche Strasse handelt, ist auch diese Verbindung zum städtischen Fusswegnetz gewährleistet. Eine Anpassung des Richtplanes ist nicht notwendig.

B) Der Gemeinderat von Kriens weist darauf hin, dass der Fussgänger-Niveauübergang der Brüniglinie beim Eichwald in absehbarer Zeit durch eine örtlich verschobene, niveaufreie Querung ersetzt werden soll. Eine Anpassung des Fussweg-Richtplanes ist dadurch jedoch nicht erforderlich.

C) Der Gemeinderat von Littau hat keine Einwendungen zum Fussweg-Richtplan

D) Der Gemeinderat von Ebikon wendet sich in seiner Eingabe gegen die ursprünglich vorgesehene neue Fusswegverbindung vom Unterlöchli zur Liegenschaft Hüenberg (Ebikon). Der Stadtrat verzichtet auf diese grenzüberschreitende neue Verbindung.

E) Der Gemeinderat von Adligenswil beantragt, zwei bestehende Wege im Gebiet Dietschberg in den Fussweg-Richtplan aufzunehmen. Fusswege liegen in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes; Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes. Der Fussweg-Richtplan der Stadt Luzern bezeichnet nur dort Fusswege ausserhalb des Siedlungsgebietes, wo wichtige Verbindungen zum Wanderweg-Netz sichergestellt werden müssen. Die von der Gemeinde Adligenswil beantragten Ergänzungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Es handelt sich um Ergänzungen des Wanderweg-Netzes, das mit dem regionalen Wanderweg-Richtplan sichergestellt werden soll. Die Wanderwege sind im städtischen Fussweg-Richtplan lediglich als Information eingetragen. Ein entsprechender Antrag müsste deshalb dem Regionalplanungsverband gestellt werden.

F) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Liegenschaften Leumattstrasse 25-35 opponieren der vorgesehenen Panorama-Fusswegverbindung oberhalb ihrer Grundstücke. Sie befürchten unzumutbare Immissionen und bestreiten das öffentliche Interesse an der Wegverbindung. Der Weg wird als unverhältnismässiger Eingriff bezeichnet, der ausserdem die spärlichen Landwirtschaftszonen schmälere.

Der Richtplan sieht als wesentlichen und attraktiven neuen Bestandteil eine Fusswegverbindung entlang der oberen Siedlungsgrenze zwischen dem Schulzentrum Utenberg und der Gemeindegrenze zu Adligenswil vor (Panoramaweg). Einzelne Abschnitte dieser Verbindung bestehen bereits oder werden im Zuge der vorgesehenen Überbauungen erstellt. Diese Wegverbindung bildet das Gegenstück zum Seeuferweg und stellt eine grosse Bereicherung des bestehenden Fusswegnetzes dar. Der von den Eingabestellern bestrittene Wegabschnitt könnte allenfalls über die Gerlisbergstrasse und über die obere Leumattstrasse geführt werden, wenn über das Grundstück Leumattstrasse 35 eine Verbindung

ermöglicht wird. Im Richtplan soll jedoch die Siedlungsrandlösung belassen werden. Die Zumutbarkeit dieser Lösung, aber auch das Kosten/Nutzenverhältnis ist dann genauer abzuklären, wenn Realisierungsabsichten bestehen und verbindliche Wegpläne aufgestellt werden sollen. In jenen Verfahren können die Rechte der betroffenen Grundeigentümer gewahrt werden.

12. Schritte zur Realisierung

Die Fusswegverbindungen werden, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, im Rahmen von Quartierbebauungsplänen, Gestaltungsplänen oder Wegplänen eigentümergebunden festgelegt. In diesen Verfahren sind die betroffenen Grundeigentümer einspracheberechtigt. Nach Bedarf sind dann mit betroffenen Grundeigentümern Verhandlungen über die Einräumung von Wegrechten und über die allfällige Übernahme von Bau- und Unterhaltsbeiträgen zu führen.

13. Folgekosten

Das Fusswegnetz und das Wanderwegnetz ist im Ausmass des öffentlichen Interesses von den Gemeinden zu erstellen und zu unterhalten. Der Kanton leistet Beiträge an den Bau und den Unterhalt des Wanderweg-Netzes.

Das im Richtplan eingetragene Fusswegnetz wird **behördenverbindlich**. Dies bedeutet, dass die Stadt Luzern dafür besorgt ist, dass die im Plan eingetragenen **bestehenden Fusswegverbindungen** öffentlich begehbar bleiben. Dies kann dazu führen, dass private Wegeigentümer Leistungen der Stadt z.B. für Beleuchtung oder Unterhalt verlangen. Unter Einräumung von öffentlichen Fusswegrechten sollen solche Leistungen nach Massgabe des öffentlichen Interesses vertraglich vereinbart werden. Solche Vertragsabschlüsse erfolgen nach bisheriger Praxis jedoch nur auf Begehren privater Eigentümer von Wegen, die im Richtplan enthalten sind. Nachdem für die wichtigsten privaten Wegverbindungen bereits solche Verträge abgeschlossen worden sind, ist für die Sicherung der öffentlichen Wegrechte auf privaten Strassen und Wegen nur mit einer geringen zusätzlichen finanziellen Belastung der Stadt zu rechnen. Bei den meisten privaten Strassen und Wegen überwiegt die private Nutzung gegenüber der öffentlichen Nutzung sehr stark, so dass nicht mit wesentlichen finanziellen Beiträgen der Stadt gerechnet werden kann. Von den 122 km des Fusswegnetzes sind 108 km bereits bestehend. Bei 31 km handelt es sich dabei um private Strassen und Wege.

Für die **geplanten Fusswegverbindungen** bildet der Richtplan die Grundlage für die Nutzungsplanung (Bebauungspläne, Gestaltungspläne). Eine Verpflichtung, diese Wegverbindungen zu erstellen, kann aus dem behördenverbindlichen Richtplan nicht abgeleitet werden. Von den im Plan festgelegten Netzergänzungen sollen rund 6 km durch die privaten Bauherren erstellt werden (Neubaugelände). §73 Abs. 3 PBG gibt dazu die Rechtsgrundlage:

"Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass wichtige Fusswegverbindungen innerhalb des Gestaltungsplangebietes öffentlich begehbar sein müssen."

Bei den durch die Stadt zu realisierenden neuen Wegverbindungen von insgesamt 8 km Länge handelt es sich neben einer grösseren Zahl von kurzen Verbindungsstücken schwerwichtig um folgende Projekte:

- Verbindungspasserelle Bahnhof-Tribschen, B+A in Vorbereitung, Kosten ca. 4 Mio.
- Fuss- und Radweg in Grünanlage auf dem eingedeckten Bahneinschnitt zwischen Obergrundstrasse und Zentralstrasse. Dieses Projekt dürfte nur im Zusammenhang mit

Lärmschutzmassnahmen der SBB Realisierungschancen haben. Die Kosten können deshalb nicht abgeschätzt werden.

- Erschliessung Allenwinden mit Fusswegen. Ein Erwerb der Grünzone durch die Stadt hat nur dann Sinn, wenn die Grünkuppe erschlossen wird. Die Kosten werden vom Tiefbauamt auf Fr. 300 000 geschätzt (Länge zirka 1100 m).
- Panoramaweg Utenberg-Dorenbach-Gerlisberg-Schädrüti. Der grössere Teil dieser Verbindung wird im Zuge der Neuüberbauung durch Private erstellt. Der Stadt verbleiben Ergänzungstrecken von rund 900 m (Kosten zirka Fr. 200 000).
- Neue Fusswegverbindung Dietschiberg-Lindenfeldweid (ausserhalb Golfareal) ersetzt die vor kurzem aufgehobene bzw. verlegte Wegverbindung Dietschiberg-Sonnmatt. Länge 300 m, Kosten zirka Fr. 100 000).

Die im Richtplan aufgeführten zusätzlichen Massnahmen zur Verbesserung der Fussgängersicherheit an Hauptverkehrsstrassen gelten als **Zwischenergebnis**, d. h. ihre Ausführung bedarf einer weiteren Prüfung.* Die Realisierung solcher Massnahmen erfolgt in der Regel dann, wenn an der betreffenden Strasse ohnehin Sanierungen vorgenommen werden müssen.

Der Zeitpunkt der Realisierung des Fussweg-Netzes ist offen. Analog zur Bau- und Zonenordnung kann mit einem Planungshorizont von 15 Jahren gerechnet werden, so dass die Baukosten und die zusätzlichen jährlichen Unterhaltskosten bei der Realisierung des Richtplanes R1 Fusswege die städtischen Finanzen nur unwesentlich belasten sollten.

* Fassung gemäss Entscheid des Regierungsrates vom 7. Januar 1997/78.

14. Beschluss des Stadtrates

1. Das im Fussweg-Richtplan eingetragene Fusswegnetz ist behördenverbindlich (Festsetzung).
2. Die Stadt Luzern ist für die Sicherstellung und den Ausbau der im Plan eingezeichneten Fusswegverbindungen besorgt. Die Unterhaltspflicht und eine allfällige Beleuchtung ist vorbehältlich einer anderslautenden Regelung zwischen der Stadt und den Grundeigentümern Sache der Wegeigentümer.
3. Die Stadt Luzern entscheidet nach Rücksprache mit dem Verein Luzerner Wanderwege über Kennzeichnung und Signalisation des Fuss- und Wanderwegnetzes.
4. Das im Plan eingetragene Fussweg-Netz mit der Liste der Netzergänzungen gilt als Grundlage für die Nutzungsplanung.
5. Die Liste der Massnahmen zur Verbesserung der Fussgängersicherheit an verkehrsreichen Strassen gilt als Zwischenergebnis.
6. Die im Plan eingetragenen regionalen Wanderwege gelten als orientierender Inhalt.

Luzern, den 29. Mai 1996

Namens des Stadtrates
Der Stadtpräsident
Franz Kurzmeyer

Der Stadtschreiber
Toni Göpfert

15. Beschluss des Grossen Stadtrates

DER GROSSE STADTRAT VON LUZERN,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 12 / 1996 vom 29. Mai 1996 betreffend Richtplan R1 Fusswege,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Bau und Zonenreglementes vom 25. September 1994,

b e s c h l i e s s t :

Der Richtplan R1 Fusswege wird in der vom Stadtrat erlassenen Form genehmigt.

Luzern, 28. November 1996

NAMENS DES GROSSEN STADTRATES VON LUZERN

Der Ratspräsident
Bruno Glur

Der Stadtschreiber
Toni Göpfert

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern im Sinne seines Entscheides genehmigt am 7. Januar 1997/78.

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

1. Rechtsgrundlagen Bund

A) Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)

Am 1. Januar 1987 trat das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) in Kraft. Das Gesetz bezweckt die Planung, Anlage und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze (Art. 1 FWG). In den Artikeln 2 und 3 werden die Begriffe Fuss- und Wanderwegnetze definiert und gegeneinander abgegrenzt.

Art. 2 Fusswegnetze

- 1 Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.
- 2 Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.
- 3 Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

- 1 Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.
 - 2 Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.
 - 3 Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.
- Im weiteren werden die Aufgaben der Kantone im FWG festgelegt.

Art. 4 Planung

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass:
 - a bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden;
 - b die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.
- 2 Sie legen die Rechtswirkung der Pläne fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung.

Für die Erstellung der Richtpläne setzte der Bund den Kantonen eine Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1987.

2. Rechtsgrundlagen Kanton

Am 1. Januar 1991 trat das Weggesetz des Kantons Luzern in Kraft. Mit der zugehörigen "Vollzugsverordnung zum Weggesetz" (Weg V) vom 15. Januar 1991 ordnet es die Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden und regelt die Details:

§ 1 Richtplan für das Fusswegnetz

- 1 Die Gemeinden erlassen einen kommunalen Richtplan für das Fusswegnetz im Sinn von Art. 2 FWG.
- 2 Sie sind auch für die Änderung und Anpassung des Richtplanes zuständig.

§ 2 Richtplan für das Wanderwegnetz

- 1 Die Regionalplanungsverbände erlassen einen regionalen Richtplan für das Wanderwegnetz im Sinn von Art. 3 FWG. Die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden sind an der Planung zu beteiligen.

§ 35 Frist für die Erstellung der Pläne

Die Richtpläne sind innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen.

§ 11 Planungs- und Baugesetz (PBG) Verbindlichkeit der Richtpläne

- 1 Die Richtpläne werden mit ihrer Genehmigung im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung und der Verordnung über die Raumplanung für die Behörden verbindlich.
- 2 Sie beschränken das Grundeigentum nicht.

Das Baudepartement des Kantons Luzern hat im Mai 1995 einen Leitfaden für Fuss- und Wanderwege herausgegeben.

3. Rechtsgrundlagen Stadt

Art. 1 Bau- und Zonenreglement (BZR):

- 1 Der Stadtrat erlässt nach vorgängiger öffentlicher Auflage den städtischen Richtplan.
- 2 Dieser bedarf der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat.

4. Bau und Unterhalt der Wege (Kantonales Weggesetz)

§ 5 Wegpläne für das Fuss- und Wanderwegnetz

- 1 Die Gemeinden erlassen gestützt auf die Richtpläne Wegpläne für das Fuss- und Wanderwegnetz. Sie sind auch für die Änderung und Anpassung der Wegpläne zuständig.
- 2 Die Wegpläne können für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile davon erstellt werden.
(In der Stadt werden im Siedlungsgebiet die Wegpläne im Rahmen der Quartierbebauungspläne erstellt).

§ 7 Bau

- 1 Der Bau der öffentlichen Fuss- und Wanderwege ist Sache der Gemeinde.
- 2 Die Aufwendungen für den Bau umfassen die Kosten für die Projektierung, den Erwerb von Rechten, die Bauausführung, die Anpassungsarbeiten und die erstmalige Kennzeichnung.

§ 8 Unterhalt

- 1 Die Gemeinden tragen die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Fusswege und für den baulichen Unterhalt der öffentlichen Wanderwege.
- 2 Sie sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege in gutem Zustand erhalten bleiben und dass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

§ 9 Kennzeichnung

- 1 Die Gemeinden kennzeichnen die Fuss- und Wanderwege nach den Richtlinien des Bundes und des Kantons. Dabei arbeiten sie mit interessierten Organisationen zusammen.

§ 10 Bau- und Kreditbeschluss

- 1 Die Gemeinden beschliessen über den Bau neuer und die Änderung bestehender öffentlicher Fuss- und Wanderwege und über den erforderlichen Kredit.
- 2 Die Zuständigkeit richtet sich nach der Kreditbefugnis.

§ 11 Projektbewilligung

- 1 Fuss- und Wanderwege dürfen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn ein Wegprojekt bewilligt worden ist.

§ 15 Staatsbeiträge

- 1 Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an die Kosten des Baus, der Änderung, des Unterhalts und der Kennzeichnung der öffentlichen **Wanderwege**. Er richtet ihnen auch Beiträge an den Mehraufwand für den Unterhalt land- und forstwirtschaftlicher Güterstrassen im Sinne von § 8 Abs. 4 aus.
- 2 Der Staat leistet den Gemeinden 10-50 Prozent an die Aufwendungen. Der Staatsbeitrag richtet sich nach dem Bedarf an Steuereinheiten.

§ 16 Anstösser und Interessentenbeiträge

- 1 Bei öffentlichen Fusswegen können die Gemeinden bis zu 65 Prozent der Bau-, Änderungs- und Unterhaltskosten den interessierten Liegenschaftseigentümern nach dem Perimeterverfahren überbinden.
- 2 Der Gemeinderat setzt den Perimeter nach Massgabe der Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung) fest.

§ 35 Frist für die Erstellung der Wegpläne

Die Wegpläne für das Fuss- und Wanderwegnetz sind innert 10 Jahren nach Genehmigung der Richtpläne zu erstellen.

§ 73 Planungs- und Baugesetz, Gestaltungsplan, Form und Inhalt

Abs. 3 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass wichtige Fusswegverbindungen innerhalb des Gestaltungsgebietes öffentlich begehbar sein müssen.

B) Kantonaler Richtplan 1987 Koordinationsaufgaben C3.03**Wanderwege**

Nachdem das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege in Kraft getreten ist und der Kanton die erforderlichen Anschlussgesetzgebungen erlassen hat, bezeichnen die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden das Wander- bzw. Fusswegnetz in ihren Richtplänen, welche mit der Genehmigung des Regierungsrates behördenverbindlich werden.

Als Grundlage für die Ausscheidung der Wanderwege gelangt die Wanderwegkarte im Massstab 1:60'000 des Vereins der Luzerner Wanderwege zur Anwendung.

Bearbeitung durch Baudirektion, REPLA und Gemeinden, wobei die Koordination bei der neu zu schaffenden Fachstelle für Fuss- und Wanderwege liegt.

C) Regionaler Wanderwegrichtplan

Der regionale Wanderwegrichtplan ist in Bearbeitung.

Die im Entwurf zum regionalen Wanderwegrichtplan vorgesehenen Wanderwege sind im Fusswegrichtplan als solche im Sinne einer Orientierung gekennzeichnet. Der regionale Wanderwegrichtplan enthält auch innerhalb des Siedlungsgebietes Wanderwege, die hier jedoch rechtlich als Fusswege festgestellt werden (Verbindungsstücke des Wanderwegnetzes im Siedlungsgebiet.)